



Satzung

über die
**Erhebung von Gebühren
im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)**
vom 28. Mai 2015

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Schenkenzell am 27. Mai 2015 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. für einen Einzelfall | 20,00 € |
| 2. für eine Dauerzulassung | 250,00 € |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben.

1. für die Bestattung

- | | |
|---|----------|
| 1.1 von Personen im Alter von 7 und mehr Jahren | 760,00 € |
| 1.2 von Personen in einem Tiefgrab | 850,00 € |
| 1.3 von Personen unter 7 Jahren | 470,00 € |
| 1.4 von Tot- und Fehlgeburten | 260,00 € |

2. für die Beisetzung von Aschen:

- | | |
|-------------------------|----------|
| 2.1 in Erdgräbern | 260,00 € |
| 2.2 in Urnenwandkammern | 120,00 € |

3. für die Überlassung eines Reihengrabes

- | | |
|---|----------|
| 3.1 für Personen im Alter von 7 und mehr Jahren | 280,00 € |
| 3.2 für Personen unter 7 Jahren | 100,00 € |

4. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 170,00 €

5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 5.1 für ein Wahlgrab | |
| 5.10 Einzelgrab | 650,00 € |
| 5.11 Doppelgrab | 1.400,00 € |
| 5.12 Wahlgrab Doppeltief Einzelgrab | 900,00 € |
| 5.13 Wahlgrab Doppeltief Doppelgrab | 2.000,00 € |
| 5.12 für Personen unter 7 Jahren | 140,00 € |

- | | |
|--|----------|
| 5.2 für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche | 580,00 € |
|--|----------|

- | | |
|--|------------|
| 5.3 für eine Beisetzung in einer Urnennische | 1.200,00 € |
|--|------------|

5.4 für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

- | | |
|--|-------------------|
| 5.41 für die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren | wie 5.1; 5.2; 5.3 |
|--|-------------------|

5.42 für eine davon abweichende Verlängerungsdauer
anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode
zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre
werden voll gerechnet

6. ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 5 von je 50 %

7. für sonstige Leistungen

7.1 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von
Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und
Stunde 30,00 €

7.2 ein Zuschlag zu 7.1 in besonders erschwerten Fällen von je 50 %

7.3 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen und
Aschen werden nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 berechnet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20.12.2001 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schenkenzell, 28. Mai 2015

Schenk
Bürgermeister